



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 18. Januar 2023

2000.265

Personalgesetz, Teilrevision 2023 (Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 18. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. September 2022 den Entwurf für eine Teilrevision des Personalgesetzes (PG; bGS 142.21) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2023 die Teilrevision des Personalgesetzes in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2022 «Personalgesetz; Teilrevision 2023 (PG Rev 23); 2. Lesung» mit zwei Beilagen

An der Sitzung standen Regierungsrat Paul Signer und Samira Kohler, juristische Mitarbeiterin Personalamt, für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.



B. Erwägungen

Der Regierungsrat hat die Fragen aus der 1. Lesung aus Sicht der Kommission gut aufgearbeitet und zufriedenstellend beantwortet. Er nimmt auf die 2. Lesung eine Änderung bei Art. 42 Abs. 2^{bis} vor, auf die die Kommission im Folgenden eingeht.

Art. 42 Abs. 2^{bis}, Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

Der Regierungsrat stellt bei Art. 42 Abs. 2^{bis} einen Änderungsantrag bzw. einen Haupt- und einen Eventualantrag. Der Hauptantrag ist ein Rückkommen auf den Antrag des Regierungsrates in der 1. Lesung. Der Eventualantrag entspricht inhaltlich der Version der Kommission, die der Kantonsrat angenommen hat. Der Artikel wurde jedoch einfacher verständlich formuliert.

Die vom Kantonsrat beschlossene Fassung des Artikels für eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs setzt nicht mehr voraus, dass sich der mindestens 14-tägige Spitalaufenthalt des Kindes direkt nach der Geburt und ununterbrochen am Stück ereignet. Die Kommission begründete ihren Antrag insbesondere mit der Befürchtung, dass mit dem Vorschlag des Regierungsrates unnötige Härtefälle geschaffen werden.

Der Regierungsrat erachtet die vom Kantonsrat beschlossene Fassung von Art. 42 Abs. 2^{bis} als problematisch. Der Wegfall des Wortes «ununterbrochen» kann diverse Probleme verursachen. Einerseits liegt eine Schwellenwertproblematik vor. Dauert der Spitalaufenthalt eines Kindes 13 Tage, tritt keine Verlängerung der Lohnfortzahlung ein. Dies ist erst ab 14 Tagen der Fall. Gemäss Auskunft des Departementes ist es denkbar, dass ein Spitalaufenthalt 13 Tage gedauert hat und das Kind später einen Tag zur Beobachtung wieder ins Spital muss, wobei sich herausstellt, dass es sich um einen Fehlalarm gehandelt hat. In diesem Fall führt dieser eine Tag zu einer Verlängerung. Das erscheint willkürlich. Andererseits stellt sich die Frage, wie mit längeren ambulanten Aufenthalten umgegangen werden soll. Das Problem von stationären Aufenthalten ist, dass die Abgrenzung und Erfassung schwierig ist. Wenn ein Kind über Nacht im Spital bleibt, am nächsten Morgen aber wieder gehen darf, werden in den Unterlagen zwei Tage ausgewiesen. Faktisch handelt es sich jedoch um einen Tag. Das führt zu Ungleichbehandlungen. Der Regierungsrat war der Meinung, dass sich die Regelung am Erwerbsersatzgesetz des Bundes (EOG; SR 834.1) orientieren soll und sich auf Probleme unmittelbar nach der Geburt beschränken sollte. Fälle, die später auftauchen, können mit dem Betreuungsurlaub aufgefangen werden.

Die Kommission kann die Argumentation des Regierungsrates nur bedingt nachvollziehen. Das Argument des Schwelleneffektes gilt auch für den Hauptantrag. Auch dort gibt es erst ab dem 14. Tag eine Verlängerung. Dieses Problem stellt sich immer, sobald eine fixe Zahl festgelegt wird. Der Regierungsrat verweist auf den Betreuungsurlaub als Alternative zur Lohnfortzahlung bei Mutterschaft. Aus Sicht der Kommission sollte der Betreuungsurlaub für länger andauernde Härtefälle reserviert sein und für spätere Krankheitsfälle, die nicht mehr anders abgedeckt werden können. Die Schwierigkeiten bei der Abrechnung von ambulanten Aufenthalten kann die Kommission nachvollziehen. Aber auch dies ist ein allgemeines Problem, das auch bei anderen Formulierungen zu Ungleichbehandlungen führen kann.

Die Kommission beantragt grossmehrheitlich, an ihrem Antrag aus 1. Lesung festzuhalten. Der Kantonsrat hat diesen Antrag in 1. Lesung angenommen. Die neue Formulierung gemäss Eventualantrag überzeugt die Kommission. Sie unterstützt folglich den Eventualantrag des Regierungsrates.



C. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

dem Entwurf für eine Teilrevision des Personalgesetzes (PG Rev 23) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin